



Stadt Gifhorn

Schützenordnung

In Kraft getreten am 20.06.2024

Auf Grund der bisherigen Schützenordnung vom 22. Juni 1876, vom 16. Juni 1924 und vom 12. Juni 1930, der bestehenden alten Überlieferung und der Beschlüsse des Gemeinderates vom 8. Mai 1950, 11. Mai 1953, 16. Juni 1954, 27. Mai 1957, 25. April 1960, 20. Juni 1960, 14. Juni 1965, 18. April 1966, 4. Juni 1969, 13. November 1969, 5. Mai 1975, 10. Mai 1979, 21. Mai 1982, 15. März 1993, 13. Juni 2005 sowie des in der Sitzung am 17. Juni 2024 gefassten Beschlusses des Rates der Stadt Gifhorn wird die Schützenordnung wie folgt neu gefasst:

§ 1

Alljährlich wird in Gifhorn (Gebietsstand vor dem 1. März 1974) das von altersher übliche Schützenfest gefeiert.

§ 2

Träger des Schützenfestes ist die Stadt Gifhorn.

§ 3

Das Schützenfest findet von Donnerstag bis Sonntag der Juniwoche statt, in die der 18. des Monats fällt, welches der Jahrestag der Schlacht bei Waterloo ist.

§ 4

Nach altem Herkommen sollen sich an den Tagen die Mitglieder der Schützenkorps und die interessierten Bürgerinnen und Bürger vor dem Rathaus einfinden, wenn das Signal dazu in der Stadt gegeben ist, um am Ausmarsch zum Scheibenschießen mitzumachen.

Die Mitglieder des Rates sollen sich möglichst geschlossen beteiligen.

Die Ausmarschgrenze wird durch folgende Straßen bestimmt:

Marktplatz, Steinweg, Rathausstraße, Lindenstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Fallerslebener Straße, Braunschweiger Straße (bis Poststraße), Poststraße, Goethestraße, Hindenburgstraße, Steinweg, Marktplatz.

Personen über 70 Jahre, Schwerbehinderte und Schützen, denen infolge von Krankheit der ganze Ausmarsch nicht zugemutet werden kann, brauchen erst beim Rathaus zum unmittelbaren Marsch in Richtung des Schützenplatzes anzutreten.

Zweifel über die Zulassung zum Ausmarsch unterliegen der Entscheidung des Rates.

§ 5

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister eröffnet am Donnerstag das Schützenfest. Bei der Eröffnung sind die Gewinner/Gewinnerinnen der Schießwettbewerbe und deren jeweilige Platzierte anwesend.

Den Vorbeimarsch nehmen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Gewinner/Gewinnerinnen der Schießwettbewerbe und deren jeweilige Platzierte ab.

§ 6

Der Ausmarsch zum Schützenplatz findet in Reih und Glied mit Musik in folgender Ordnung statt:

Das Uniformierte Schützenkorps eröffnet den Zug mit eigener Hornmusik, dann folgen mit der Bürgermusik an der Spitze unter Anführung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Rat und das Bürgerschützenkorps. Die Gewinner/Gewinnerinnen der Schießwettbewerbe und deren jeweilige Platzierte marschieren hinter der Fahne der Stadt vor der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

Die Gewinner/Gewinnerinnen der Schießwettbewerbe und deren jeweilige Platzierte werden an allen Tagen – mit Ausnahme des Samstags (Kinderschützenfest) – vom Rathaus abgeholt.

§ 7

Die Schießwettbewerbe am Donnerstag und am Freitag werden verantwortlich vom Bürgerschützenkorps und vom Uniformierten Schützenkorps gemeinschaftlich organisiert und ausgeführt. Näheres hierzu regelt eine Ausschreibung nach den Regularien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Die Auswertung der Schießwettbewerbe obliegt ebenfalls den beiden Gifhorner Schützenkorps.

§ 8

Nach der Proklamation der neuen Gewinner/Gewinnerinnen der Schießwettbewerbe soll eine jede/ein jeder, sobald die Signale getan werden, in Reih und Glied sich stellen und in derselben Ordnung, die beim Einmarsch beachtet wurde, wieder abmarschieren.

§ 9

Diese Schützenordnung tritt am 20.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schützenordnung vom 13. Juni 2005 außer Kraft.

Gifhorn, 19.06.2024

Stadt Gifhorn

Johannes Laub
Erster Stadtrat

Siegel



